



Vorab per Fax: 030/2061416-79

Clearingstelle EEG
Herrn Dr. Lovens
Kontorhaus Hefter
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2016/32

Mein Zeichen, meine Nachricht vom ☎ (02 28)
8174 – Clearingstelle EEG 14-5946

Bonn

31.01.17

Stellungnahme zum Hinweisverfahren zu einzelnen Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22. Dezember 2016, mit dem Sie der Bundesnetzagentur die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme im Rahmen des Empfehlungsverfahrens einzuleiten.

Die Bundesnetzagentur begrüßt das eingeleitete Verfahren unter dem Gesichtspunkt praktischer Unsicherheiten über den Umfang der Meldepflichten ausdrücklich; sie weist darauf hin, dass sich die Frage 6 auf die Meldefristen des Anlagenregisters bezieht. Die Überwachung der Meldefristen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als registerführende Behörde. Die Antwort zu den beiden Teilen der Frage gibt die seit August 2014 gelebte behördliche Praxis wider.

Sofern sich die Fragen nicht mit Registrierungen, sondern mit Rechtsfolgen von Meldeverstößen befassen, enthält sich die Bundesnetzagentur mangels behördlicher Zuständigkeiten der Antworten

Zu Frage 6:

Beginnt

(a) die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i.V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV

i. zum Zeitpunkt der Änderung oder

ii. zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung ?

(b) die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV

i. mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,

ii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage,

iii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei dem Netzbetreiber oder
iv. zu einem anderen Zeitpunkt ?

Frage 6 bezieht sich auf den Beginn zweier Meldefristen nach der Anlagenregisterverordnung (AnlRegV).

(a) Die Meldefrist, nach der geänderte Daten gemeldet werden müssen, beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt der geänderten Tatsachen. Der Verweis in § 5 Abs. 2 AnlRegV auf § 3 Abs. 3 AnlRegV bezieht sich auf die dort genannte Frist von drei Wochen, nicht auf die deren Beginn. Denn von der Übermittlungspflicht sind nicht nur Änderungen erfasst, die einer Inbetriebnahme bedürfen. Für diese Änderungen würde, nähme man die erneute Inbetriebnahme als Fristbeginn, keine Frist zu laufen beginnen.

Im Fall von zur Person des Anlagenbetreibers gemeldeten Daten ist dies der Eintritt der Änderung der Tatsachen.

Im Fall von einer Änderung der installierten Leistung oder sonstigen technischen Eigenschaften der Anlage ist der Zeitpunkt des Eintritts der Änderung die Inbetriebnahme der Anlage mit den Änderungen der technischen Parameter, da erst mit der erneuten Inbetriebnahme die Vornahme der Änderungen abgeschlossen werden. Ist eine erneute Inbetriebnahme nicht notwendig – etwa bei Änderungen der thermischen Leistung oder des Netzanschlusses – beginnt die Meldefrist wiederum mit Eintritt der Änderung.

(b) Die Meldefrist, nach der die Verlängerung der Anfangsvergütung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV gemeldet werden muss, beginnt mit der Bestätigung der Verlängerung durch den Netzbetreiber, also zu einem anderen als den angegebenen Zeitpunkten (Antwort iv).

Die Anfangsvergütung verlängert sich nicht automatisch, sondern muss von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden und dem Netzbetreiber zur Prüfung vorgelegt werden; hierzu hat der Anlagenbetreiber sechs Monate Zeit.

Dies spricht gegen den Beginn der Meldefrist mit dem Ablauf der fünf Jahre; hätte der Verordnungsgeber diesen Zeitpunkt gewünscht, hätte er „fünf Jahre nach Inbetriebnahme“ als Beginn der Meldefrist nehmen können.

Dass somit eine Verlängerung der Anfangsvergütung erfolgen muss, spricht dafür, dass die Bestätigung des Netzbetreibers abgewartet werden muss, bevor die Meldefrist nach § 6 Absatz 3 Nr. 2 AnlRegV beginnt. Die Benutzung des Passivs („...verlängert worden ist.“) zeigt, dass hier nicht auf die gesetzlich eintretende Verlängerung abgestellt werden sollte, sondern auf die Bestätigung durch den Netzbetreiber.

Würde die eine kürzere Frist gelten, würde dies zu kuriosen Ergebnissen führen: Die nach der TR5 Rev. 7, Nummer 4.2 der FGW Wind viermonatige Antragsfrist für die Verlängerung der Anfangsvergütung würde noch laufen, allerdings würde aufgrund des Meldefrist da facto auch diese Frist nur drei Monate beantragen, da ansonsten eine Vergütungsreduzierung auf null eintreten würde.

Zu Frage 8:

Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG2012 registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG2014 i. V. m. AnlRegV?

Die im Rahmen der Flexibilisierungsprämie nach § 33i EEG2012 gemeldeten Anlagen gelten nicht als registriert im Sinne der AnlRegV. Schon allein die zeitliche Dimension spricht gegen die Annahme, dass die Meldungen nach § 33i EEG2012 solche des Anlagenregisters sein könnten. Das EEG2012 trat zum 1. August 2014 außer Kraft, während die Anlagenregisterverordnung zu diesem Datum in Kraft trat. Damit besteht keine zeitliche Überschneidung der Geltungsbereiche beider Gesetze.

Auch ist der Zweck der Meldungen ein anderer: Dienten die Meldungen nach § 33i EEG2012 nur der Erfassung der flexibel bereitgestellten Leistung, sollte mit dem Anlagenregister eine umfassende Datengrundlage für die Energiewende geschaffen werden, Meldungen erfolgen im Register, um den Meldepflichten nachzukommen, um Sanktionen zu entgehen oder Förderungen in Anspruch zu nehmen.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Meldungen nach § 33i EEG2012 wesentlich weniger Daten gemeldet werden mussten: Neben den Kontaktdaten des Betreibers waren nur Standort und installierte Leistung zu melden. Änderungen der übermittelten Daten waren nach dem EEG2012 der Bundesnetzagentur nicht mitzuteilen.

Gerade § 6 AnlRegV zeigt, wann Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1.8.2014 zu registrieren sind – alle Anlagen, für die eine Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 beantragt worden ist, müssen zwingend vor diesem Datum in Betrieb genommen worden sein. Sofern eine Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll, muss dies gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Anl-RegV gemeldet werden, wenn eine Prämie nach § 50b EEG2017 (bis 1.1.2017 § 54 EEG2014) in Anspruch genommen werden soll - eine Inanspruchnahme nach § 33i EEG2012 war niemals ein aufgeführter Meldegrund, weshalb solche Meldungen im Rahmen der Registerführung nicht akzeptiert worden wären. Indes wäre eine Meldung aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Geltungen der Gesetze auch gar nicht möglich gewesen.

An dieser Bewertung ändert sich auch nichts bei einer Betrachtung von § 9 Abs.4 Nr. 4 Anl-RegV, wonach die Bundesnetzagentur zweckändernd die ihr nach § 33i EEG2012 übermittelten Daten in das Register überführen darf. Denn die Überführung dient einzig der Ergänzung des Datenbestandes und ist dazu noch in das Ermessen der Behörde gestellt. Meldungen an das Anlagenregister ist jedoch gemein, dass sie nie aufgrund einer Ermessensausübung erfolgen und zusätzlich vom Dateninhaber erfolgen müssen.

Gerne stehen wir Ihnen für den weiteren Dialog zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Stratmann